Gemeinde Weilerswist
52. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Feuerwache'

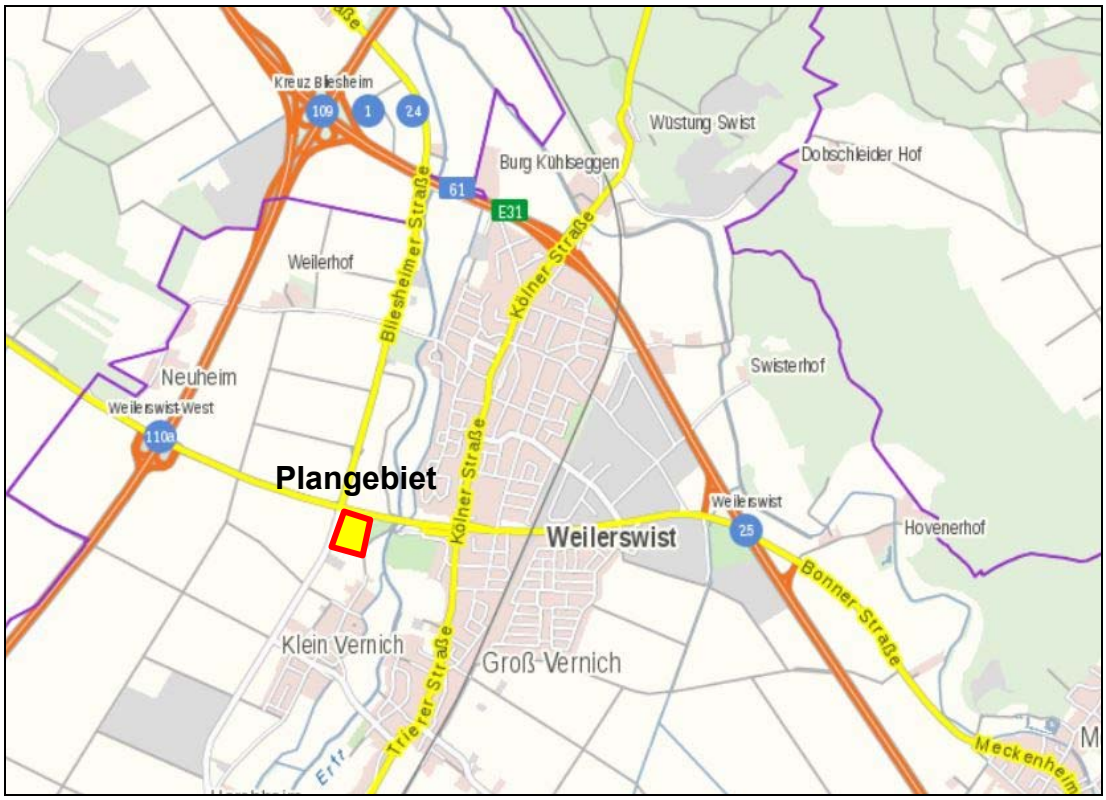

Artenschutzprüfung Stufe II
(vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände auf der Basis der avifaunistischen Kartierung)

Auftraggeber: **Gemeinde Weilerswist**
Bonner Straße 29
53919 Weilerswist

Gutachter: **RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten**
Diplom Biologe Stefan Möhler
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn

RMPSL.LA

Projekt. 19-060
Bonn, 08. August 2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Bestand und Planung	2
4	Wirkfaktoren	4
5	Vertiefende Bestanderfassung	5
1.1	Brutvogelerfassung	5
6	Vertiefende Prüfung der Betroffenheit	7
6.1	Bachstelze	7
6.2	Feldlerche	7
6.3	Haussperling	8
6.4	Mäusebussard	9
6.5	Rebhuhn	10
6.6	Turmfalke	10
6.7	Sonstige Vogelarten	11
7	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen	12
8	Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Plangebiet im Luftbild mit Katasterangaben	2
Abb. 2:	Ausschnitt aus dem Landschaftsplan 40 'Weilerswist', Festsetzungskarte	3
Abb. 3:	Übersicht der Flächennutzungsplanänderung	3

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Ergebnis der Vogelkartierung im Untersuchungsgebiet (2019)	6

Anhang

Karte: Bestand Biotope und Vögel M. 1 : 1.000

Protokolle der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP) – Teil B
Bachstelze, Feldlerche, Mäusebussard, Rebhuhn, Turmfalke

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Weilerswist plant den Neubau einer Feuerwache der ehrenamtlichen Löschgruppen von Weilerswist und Vernich auf einer Ackerfläche im Außenbereich zwischen der Landesstraße 163n und der Kreisstraße 11. Ergänzend ist die Ansiedlung einer Rettungswache beabsichtigt. Da im rechtwirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Standort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, sind eine Änderung des FNP sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG[1] zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Umbaumaßnahme Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

Im Jahr 2019 wurden avifaunistische Kartierungen durchgeführt, da auf dem Gelände möglicherweise planungsrelevante Vogelarten vorkommen bzw. betroffen sein können. In der vorliegenden vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) werden auf der Basis der Ergebnisse der faunistischen Erfassungen die Betroffenheiten durch das Vorhaben beschrieben und entsprechende Maßnahmen abgeleitet.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetzes § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten...

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Die vertiefende Artenschutzprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der *'Verwaltungsvorschrift Artenschutz'* des MKUNLV[2] in Verbindung mit der *'Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben'*[3].

[1] Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29.Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017

[2] Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

[3] Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

Das ca. 4,4 ha große Plangebiet westlich von Weilerswist (Gemarkung Vernich, Flur 17, Flurstücke 44, 69, 70 und 71) wird derzeit ackerbaulich bewirtschaftet. Das Gelände befindet sich südöstlich des Kreisverkehres der Straßen L 163 und der K 11.

Die ackerbaulich genutzte Fläche des Plangebietes liegt im Außenbereich des Siedlungsraumes von Weilerswist westlich der Erft, wo sich auch die Tennisanlagen befinden. Auf der ebenen Fläche wurde in 2019 Wintergetreide angebaut. Die südliche Grenze bildet ein geschotterter Feldweg bzw. ein parallel verlaufender Graben mit einzelnen Sträuchern. Zum Zeitpunkt der Begehung floss stetig Wasser. Die östliche Grenze bildet auf einer kurzen Strecke die Zufahrt zum Ortsteil Klein Vernich. Die asphaltierte Straße geht nach Norden in einen Grasweg über der sich entlang der Ackerfläche bis zur Dammböschung der L 163 zieht. Dieser Weg weist auf der Seite zur Erftniederung ein Feldgehölz, sowie Strauchaufwuchs auf.

Abb. 1: Plangebiet im Luftbild mit Katasterangaben

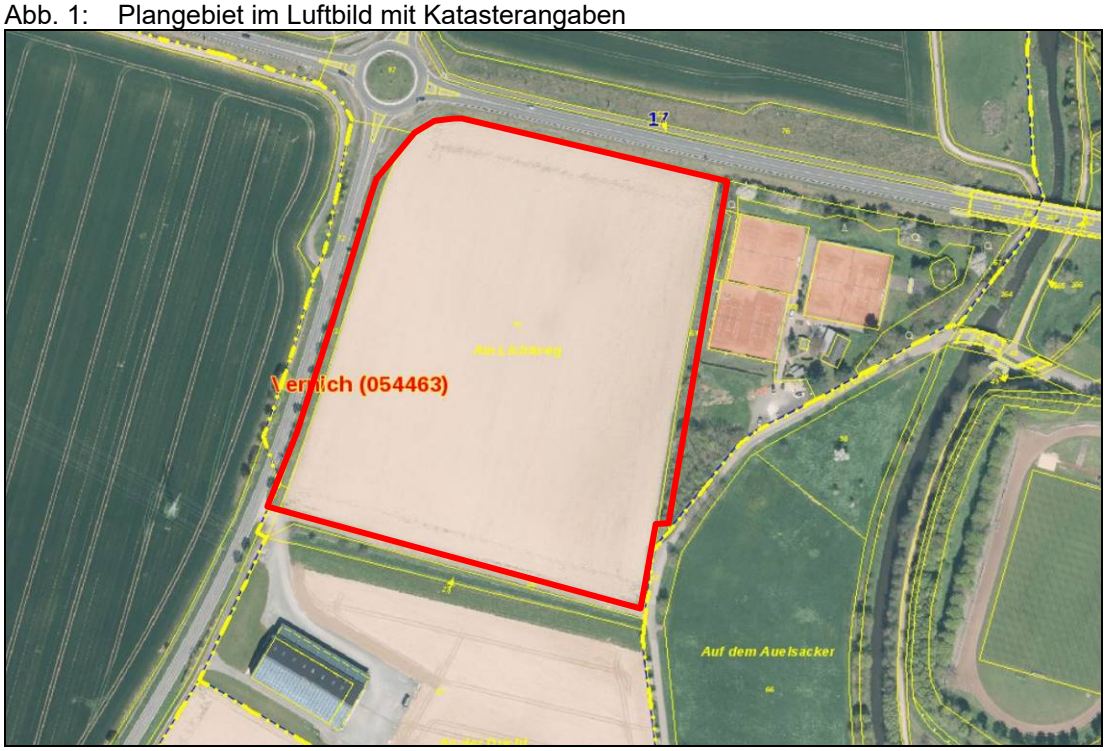

Quelle: Land NRW, TIM-online 2019, Ergänzung RMPSL

Die umgebenden Freiräume im Westen werden alle intensiv ackerbaulich genutzt. Hingegen überwiegt in der Erftaue die Grünlandbewirtschaftung. Eine Schutzausweisung liegt nicht vor. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze an der Erft (LSG 'Erftniederung') umfasst die angrenzenden Wiesen. Nördlich der L 163 befindet sich das Naturschutzgebiet 'Erftaue und Streuobstwiesen westlich Weilerswist' (s. Abb. 2). Das Gebiet der Gemeinde Weilerswist ist Teil des Naturparkes 'Rheinland'.

Das Plangebiet ist Teil einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung 'Erft und Erftmühlenbachtal zwischen Stotzheim und Weilerswist' (VB-K-5206-012). Das Gebiet soll zu einer wichtigen Biotopverbundfläche innerhalb der Zülpicher Börde entwickelt werden u.a. als Ergänzung zum landesweit bedeutsamen Swistbachtalsystem. Als Leitarten werden u.a. Nachtigall, Grünspecht, Pirol, Rotmilan, Mäusebussard, Rebhuhn, Steinkauz genannt.

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan 40 'Weilerswist', Festsetzungskarte

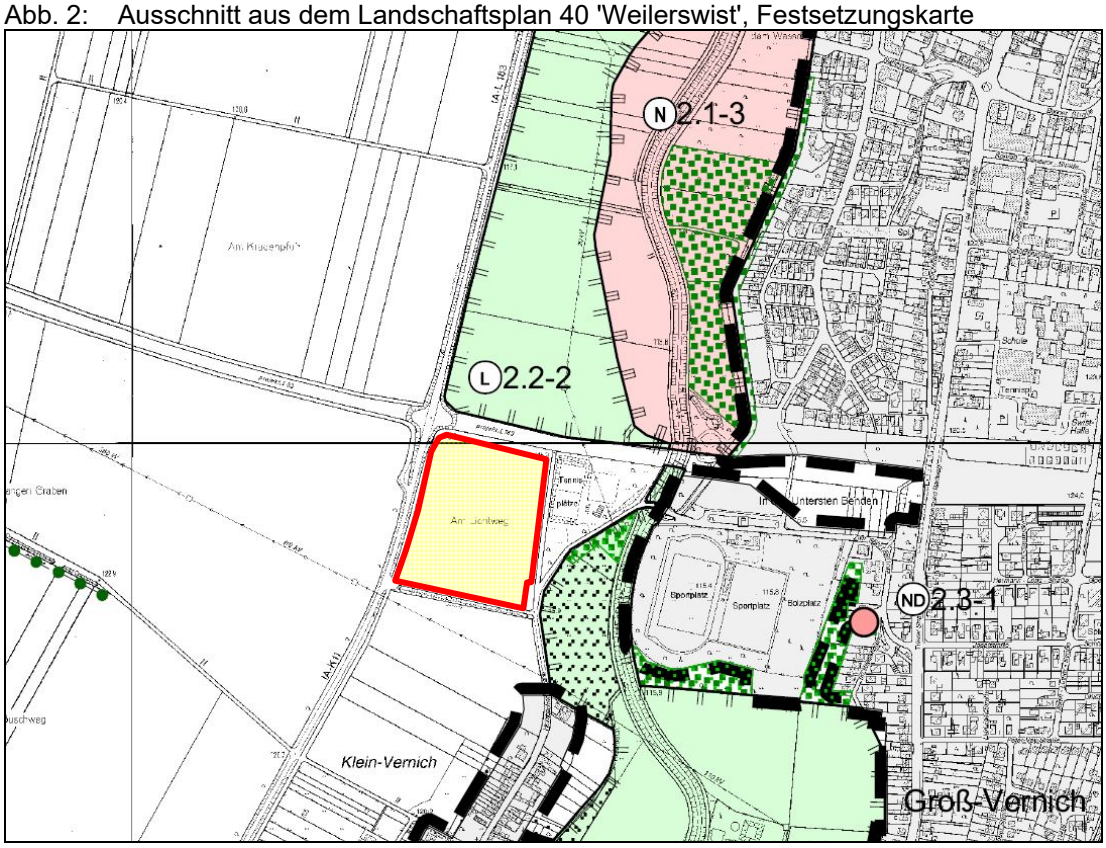

Quelle: Kreis Euskirchen Stand Sept. 2004, Ergänzung Plangebiet RMPSL

Im rechtkräftigen Flächennutzungsplan ist die Plangebietsfläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nach der geplanten 52. FNP-Änderung soll einen Sondernutzungsfläche entstehen. Die Gemeinde Weilerswist plant auf der 4,4 ha großen Ackerfläche den Neubau einer Feuerwache der ehrenamtlichen Löschgruppen von Weilerswist und Vernich, sowie ergänzend die Ansiedlung einer Rettungswache.

Abb. 3: Übersicht der Flächennutzungsplanänderung

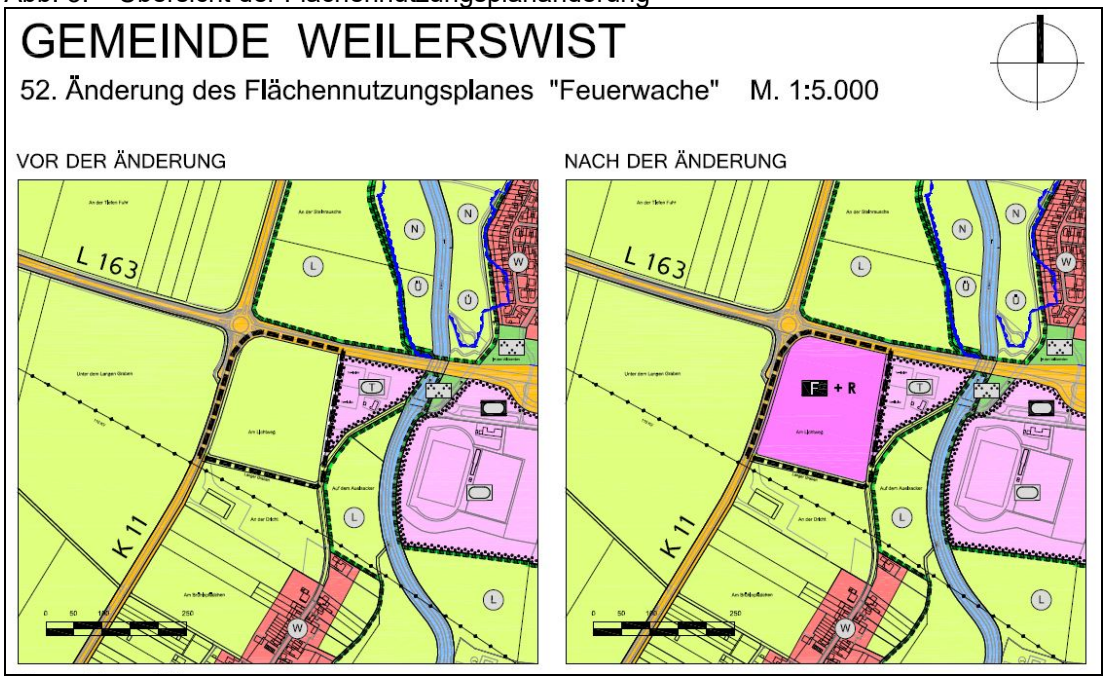

Quelle: Gemeinde Weilerswist

4 Wirkfaktoren

In der Vorprüfung der ASP I werden alle relevanten Wirkungen des Vorhabens beurteilt, die möglicherweise zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 BNatSchG führen können.

Bau- anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren im vorliegenden Fall sind im vorliegenden Fall durch:

- die Beseitigung der Vegetation und des Oberbodens,
- der Rückschnitt von Gehölzen,
- und die Veränderung der Bestandsituation (Verschattung, Austrocknung, Lärm, Licht, Bewegung oder Schadstoffe) möglich.

Hierdurch können in Bezug auf die geschützten Arten folgende Konflikte entstehen:

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen sind durch das geplante Vorhaben möglich, wenn sich auf dem derzeit unbebauten Gelände geschützte Tiere aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten). Dies ist insbesondere bei Arten des Offenlandes möglich.

Störungswirkungen

Störungen lokaler Populationen artenschutzrechtlich relevanter Tiere können durch Beunruhigung oder Scheuchwirkung während der Baufeldfreimachung (Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen) bzw. durch Zerschneidung oder Veränderung der Lebensräume nicht ausgelöst werden.

Störungen können auch über das Plangebiet hinaus in den angrenzenden Flächen wirken. Es werden hierbei Störungen betrachtet, die sowohl während des Baus und der Nutzung der neuen Gebäude ergeben.

Bei angrenzenden empfindlichen Lebensräumen sind insbesondere Licht und Lärm relevant.

Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

Durch die baulichen Veränderungen des Geländes kann es zur Beschädigung oder Zerstörung von bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten kommen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei Niststätten oder Verstecke von Tierarten (z.B. Nester der Feldvögel), bzw. Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten (Anmerkung: hier nicht zu erwarten).

Die Wirkfaktoren, die von der geplanten Bebauung ausgehen, werden durch die fachliche Beurteilung in Hinblick auf die potenziell im Plangebiet vorkommenden Tiere und Pflanzen bewertet.

5 Vertiefende Bestanderfassung

Da für eine vertiefende Artenschutzprüfung Erkenntnisse zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erforderlich waren, wurden von März bis Juni 2019 Kartierungen der Vögel im Gebiet durchgeführt.

Im Folgenden werden die Methodik und die Ergebnisse der Untersuchungen zusammenfassend beschrieben.

1.1 Brutvogelerfassung

Methodik

Das vor Ort vorhandene Spektrum der Vogelarten wurde im Jahr 2019 nach der Methodik der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) im Untersuchungsgebiet erfasst. Die Erfassungen beziehen sich auf das eigentliche Plangebiet der FNP-Änderung und der angrenzenden Flächen in einem Umkreis von bis zu 100 m.

Das Gebiet wurde an 7 Tagen untersucht. 2 Begehungen wurden in den Monaten März und April zur Erfassung der Rebhühner in der Abenddämmerung (von Sonnenuntergang bis zur völligen Dunkelheit) durchgeführt. Weitere 5 Begehungen fanden in den Morgenstunden der Monate April bis Juni zur Erfassung der Singvögel statt. Die Vögel wurden mittels ihres Gesanges und der Gestalt (mit Fernglas) bestimmt.

Die Begehungen fanden an folgenden Terminen statt:

1. Termin – 20.03.2019, 19.15 bis 21.15 Uhr klar, windstill 9-10°C
2. Termin – 01.04.2019, 19.45 bis 21.30 Uhr klar, windstill 10-13°C
3. Termin – 16.04.2019, 07.15 bis 08.00 Uhr sonnig windstill 6-8°C
4. Termin – 24.04.2019, 08.15 bis 09.15 Uhr bedeckt, windstill 16°C
5. Termin – 08.05.2019, 07.15 bis 08.15 Uhr leichter Regen, windstill 10°C
6. Termin – 16.05.2019, 09.15 bis 10.15 Uhr sonnig, leichter SO-Wind 25°C
7. Termin – 19.06.2019, 08.15 bis 09.15 Uhr sonnig, windstill 21°C

Ergebnis

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 22 verschiedene Vogelarten nachgewiesen. Von diesen werden 4 Arten in NRW als planungsrelevant eingestuft. 2 weitere Vogelarten sind als Arten der Roten Listen bedrohter Tierarten (RL D & RL NRW) als zumindest regional bedroht anzusehen und werden daher ebenfalls als planungsrelevant betrachtet.

Innerhalb des eigentlichen Vorhabengebietes, auf dem 2019 Getreide angebaut wurde, wurden keine Brutreviere von Vogelarten festgestellt.

In den angrenzenden Flächen liegen Nachweise von 3 planungsrelevanten Vogelarten vor, die nachweislich dort brüten. Es handelt sich zum einen um Turmfalken, die in der südlich des Plangebiets liegenden Lagerhalle brüten. Auf den Ackerflächen westlich der Bliesheimer Straße (K 11) wurden sowohl die Feldlerche als auch das Rebhuhn nachgewiesen. In dem Lagergebäude brüten zudem die Bachstelze und eine Haussperlings-Kolonie.

Zu den Nahrungsgästen im Untersuchungsgebiet zählen Mäusebussard, Mauersegler und Stockente.

Tab. 1: Ergebnis der Vogelkartierung im Untersuchungsgebiet (2019)

Artname	RL D	RL NRW	RL NB	EZ	Status im UG
Amsel	*	*	*	k.A.	Brut außerhalb UG
Bachstelze	*	V	V	k.A.	Brut außerhalb UG
Blaumeise	*	*	*	k.A.	Brut außerhalb UG
Buchfink	*	*	*	k.A.	Brut außerhalb UG
Feldlerche	3	3	3	U-	Brut außerhalb UG
Gartenbaumläufer	*	*	*	k.A.	Brut außerhalb UG
Grünfink	*	*	*	k.A.	Brut außerhalb UG
Grünspecht	*	*	*	k.A.	Brut außerhalb UG
Haussperling	V	V	V	k.A.	Brut außerhalb UG
Heckenbraunelle	*	*	*	k.A.	Brut außerhalb UG
Jagdfasan	-	-	-	k.A.	Brut außerhalb UG
Kohlmeise	*	*	*	k.A.	Brut außerhalb UG
Mauersegler	*	*	V	k.A.	Nahrungsgast
Mäusebussard	*	*	*	G	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	*	*	*	k.A.	Brut außerhalb UG
Rabenkrähe	*	*	*	k.A.	Brut außerhalb UG
Rebhuhn	2	2	2	S	Brut außerhalb UG
Ringeltaube	*	*	*	k.A.	Brut außerhalb UG
Stockente	*	*	*	k.A.	Nahrungsgast
Turmfalke	*	V	3	G	Brut außerhalb UG
Zaunkönig	*	*	*	k.A.	Brut außerhalb UG
Zilpzalp	*	*	*	k.A.	Brut außerhalb UG

RL D = Rote Liste Deutschland (2015), RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2016), RL NB = Rote Liste Niederrheinische Bucht (2016), * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, planungsrelevante Art, gefährdete Art, EZ = Erhaltungszustand atlantische Region in NRW: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht,

In der folgenden vertiefenden Artenschutzprüfung wird auf die im Untersuchungsgebiet festgestellten planungsrelevanten und regional gefährdeten Vogelarten näher eingegangen.

6 Vertiefende Prüfung der Betroffenheit

6.1 Bachstelze

Habitatanforderungen

Die Bachstelze ist in Kulturlandschaften mit einer Vielzahl von Lebensräumen zu finden. Diese sind geprägt durch vegetationsfreie bis -arme Freiflächen für die Nahrungssuche (z.B. Weidegrünland, eingesäte oder umgebrochene Ackerflächen, sowie Parks, Gewerbeflächen, Abgrabungen).

Sie brütet gerne in Nischen von Gebäuden und technischen Anlagen. Es werden aber auch Halbhöhlen, Baumspalten, alte Nester und Böschungsflächen angenommen.

Gefährdung und Erhaltungszustand

In der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen wird die Bachstelze aufgrund des langfristig prognostizierten Bestandsrückgangs in städtischen und dörflich-ländlichen Bereichen in der Vorwarnliste eingestuft[4].

Vorkommen im Plangebiet

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutrevier der Bachstelze im Lagergebäude südlich des Vorhabengebietes festgestellt. Die ackerbaulich genutzte Vorhabenfläche wird möglicherweise als Nahrungslebensraum im Herbst bis Frühjahr aufgesucht.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung

Eine Tötung oder Verletzung der Bachstelze in Folge der geplanten Baumaßnahme ist nicht zu erwarten.

Ein Vogelschlagrisiko durch den geplanten Neubau ist unter Beachtung anerkannter Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der Brutzeit der Bachstelze durch die geplante Baumaßnahme sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Brutrevier der Bachstelze wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.

6.2 Feldlerche

Habitatanforderungen

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutztes Grünland und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Wintergetreidefelder sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.

[4] Grüneberg, C., S. R. Sudmann et al. (Juni 2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) u. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

Gefährdung und Erhaltungszustand

Die Feldlerche wird aufgrund der enormen Bestandsrückgängen dieses vormals sehr häufigen Vogels sowohl in der Roten Liste Deutschlands als auch in Nordrhein-Westfalen als gefährdet eingestuft. In Nordrhein-Westfalen weist sie regionale Dichtezentren in den Bördeflächen auf. In der Zülpicher Börde sind noch zahlreiche Brutreviere vorhanden.

Vorkommen im Plangebiet

Die Brutreviere der Feldlerche befinden sich auf den großen Ackerschlägen westlich und nördlich des eigentlichen Plangebietes. Ein Brutvorkommen innerhalb der zur Bebauung vorgesehenen Ackerfläche ist aufgrund der Grenzlage zu den Gehölzen an der K 12, der Erft, den Böschungsflächen der L 163n und der geringen Flächengröße nicht wahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung

Eine Tötung oder Verletzung der Feldlerche in Folge der geplanten Baumaßnahme ist nicht zu erwarten.

Ein Vogelschlagrisiko durch den geplanten Neubau ist unter Beachtung anerkannter Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der Feldlerchen in den angrenzenden Äckern während der Brutzeit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Brutreviere der Feldlerchen auf den benachbarten Ackerflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.

6.3 Haussperling

Habitatanforderungen

Neben den Nahrungsquellen an Getreide- und Grassamen sowie Insekten in den Sommermonaten benötigen Haussperlinge Höhlen und Nischen an Gebäuden oder Bäumen. Optimale Lebensräume sind insbesondere in Dörfer mit bäuerlicher Bewirtschaftung zu finden. In den Innenstädten sind Haussperlinge auf Nahrungsabfälle angewiesen.

Gefährdung und Erhaltungszustand

In der Roten Liste Deutschlands und Nordrhein-Westfalen wird der früher sehr häufige Spatz aufgrund der starken Bestandabnahmen in der Vorwarnliste geführt. Sowohl im Kurz- als auch im Langzeittrend werden starke Abnahmen prognostiziert.

Vorkommen im Plangebiet

Im Untersuchungsgebiet wurde eine Haussperlingskolonie südlich der Vorhabenfläche festgestellt. Die Niststätten befinden sich voraussichtlich unter dem Dach des modernen Lagergebäudes. Abgeerntete Getreideflächen und Ackerbrachen stellen wichtige Nahrungsquellen im Herbst und Winter dar.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung

Eine Tötung oder Verletzung von Haussperlingen in Folge der geplanten Baumaßnahme ist nicht zu erwarten.

Ein Vogelschlagrisiko durch den geplanten Neubau ist unter Beachtung anerkannter Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der Haussperlingskolonie durch die geplante Baumaßnahme werden ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Beeinträchtigung der Haussperlings-Brutkolonie durch das geplante Vorhaben ist nicht erkennbar. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor. Spalten und Höhlen an den neuen Gebäuden können als Niststätte genutzt werden.

6.4 Mäusebussard

Habitatanforderungen

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume in der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Neststandortes. Die Nahrung besteht aus bodenbewohnenden Kleintieren (v.a. Wühlmäuse, Spitzmäuse) sowie anderen Kleinsäugern.

Gefährdung und Erhaltungszustand

Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. In den Roten Listen wird er als ungefährdet eingestuft. Der Erhaltungszustand ist günstig.

Vorkommen im Plangebiet

Im Untersuchungsgebiet wurden der Mäusebussard im Überflug festgestellt. Konkrete Hinweise auf eine Brut in den Gehölzbeständen östlich des Untersuchungsgebietes liegen nicht vor.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung

Eine Tötung oder Verletzung von Mäusebussarden in Folge der geplanten Baumaßnahme werden ausgeschlossen.

Ein Vogelschlagrisiko durch den geplanten Neubau ist unter Beachtung anerkannter Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen durch die geplante Baumaßnahme sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Beeinträchtigung nahrungssuchender Mäusebussarde durch das geplante Vorhaben ist nicht erkennbar. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.

6.5 Rebhuhn

Habitatanforderungen

Das Rebhuhn besiedelt offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.

Gefährdung und Erhaltungszustand

Die Rebhuhn-Bestände sind durch den starken und anhaltenden Lebensraumwandel in der Agrarlandschaft extrem zurück gegangen. Sowohl in der Roten Liste Deutschalands als auch in NRW wird das Rebhuhn als stark gefährdet eingestuft.

Die Verbreitungsschwerpunkte des Rebhuhns in NRW liegen in der Kölner Bucht und dem Münsterland.

Vorkommen im Plangebiet

Innerhalb des Plangebietes wurden keine Brutreviere der stark gefährdeten Feldvogelart nachgewiesen. Die im März festgestellten, rufenden Rebhähne befanden sich auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich und nördlich des Plangebietes.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung

Eine Tötung oder Verletzung von Rebhühnern in Folge der geplanten Baumaßnahme werden ausgeschlossen.

Ein Vogelschlagrisiko durch den geplanten Neubau ist unter Beachtung anerkannter Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der Rebhuhn-Brutreviere auf den benachbarten Feldern durch die geplante Baumaßnahme sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beeinträchtigungen der Rebhuhn-Brutreviere auf den benachbarten Feldern durch das geplante Vorhaben sind nicht erkennbar. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.

6.6 Turmfalke

Habitatanforderungen

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf.

Gefährdung und Erhaltungszustand

In der Roten Liste Deutschlands wird der Turmfalke als ungefährdet eingestuft. In Nordrhein-Westfalen wird diese Falkenart in der Vorwarnliste geführt, in der Niederrheinischen Bucht wird sie als gefährdet eingestuft. Der Erhaltungszustand ist günstig. Der Bestandstrend in NRW ist gleichbleibend bis mäßig rückläufig.

Vorkommen im Plangebiet

In der Lagerhalle südlich des Plangebietes befindet sich eine Turmfalken-Niststätte. Bei den Untersuchungen in 2019 wurden im Mai 3 Jungfalken auf dem Dach des Gebäudes gesichtet.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung

Eine Tötung oder Verletzung von Turmfalken in Folge der geplanten Baumaßnahme werden ausgeschlossen.

Ein Vogelschlagrisiko durch den geplanten Neubau ist unter Beachtung anerkannter Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der Turmfalken-Niststätte durch die geplante Baumaßnahme sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Beeinträchtigung nahrungssuchender Turmfalken durch das geplante Vorhaben ist nicht erkennbar. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.

6.7 Sonstige Vogelarten

Neben den oben beschriebenen, planungsrelevanten Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet noch weitere Arten festgestellt, die sich vorwiegend im östlich angrenzenden Gehölzbestand aufhalten. Es handelt sich hierbei um Mönchgrasmücke, Amsel, Buchfink, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Zaunkönig, Zilpzalp, Blau- und Kohlmeise. Rabenkrähe, Mauersegler und Grünspecht kommen ausschließlich als Nahrungsgäste vor.

Innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang der Erft wurde ein Brutrevier des Fasans nachgewiesen. Eine Brut innerhalb der Vorhabenfläche ist nicht wahrscheinlich. Es handelt sich um eine verbreitete und ungefährdete Vogelart der offenen Kulturlandschaft.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung

Eine Tötung oder Verletzung von allgemein verbreiteten Vogelarten in Folge der geplanten Baumaßnahme werden ausgeschlossen.

Ein Vogelschlagrisiko durch den geplanten Neubau ist unter Beachtung anerkannter Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der allgemein verbreiteten Vogelarten durch die geplante Baumaßnahme sind nicht zu prognostizieren.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Beeinträchtigung der allgemein verbreiteten Vogelarten durch das geplante Vorhaben ist nicht erkennbar. Ein direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand aus den avifaunistischen Untersuchungen nicht zu erwarten.

7 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen bei der Rodung

Gehölzrodungen in Folge der geplanten Bebauung sind nicht zu erwarten. Der Gehölzriegel zwischen der Vorhabenfläche und dem Tennisplatz bleibt bestehen.

Nach dem allgemeinen Artenschutz ist die Rodung von Bäumen und Sträuchern grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. In der Zeit vom 1. März bis 30. September sind Rodungen nicht erlaubt. Der Verlust einzelner Niststandorte verbreiteter und regional ungefährdeter Vogelarten, die ihr Nest jährlich neu bauen, ist artenschutzrechtlich unbedenklich, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt ist.

Vermeidung Beleuchtung und Vogelschlag

Zur Vermeidung von Störungen der Insekten und Fledermäuse sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED) mit staubdichter Abdeckung zum Schutz von Insekten zu verwenden. Die Leuchten dürfen nicht über die Horizontale hinaus nach oben abstrahlen.

Zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos an Gebäuden ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden 'Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht' (2012)[5] zu beachten. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Bereich des Restaurants Ergänzungen mit Glaselementen geplant sind.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nach dem Ergebnis der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen / Continous Ecological Functionality - measures) nicht erforderlich.

8 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände

Die Gemeinde Weilerswist plant den Neubau einer Feuerwache der ehrenamtlichen Löschgruppen von Weilerswist und Vernich auf einer Ackerfläche im Außenbereich zwischen der Landesstraße 163n und der Kreisstraße 11. Ergänzend ist die Ansiedlung einer Rettungswache beabsichtigt.

Da nicht auszuschließen ist, dass durch den Bau der Lebensräume besonders und streng geschützter Vogelarten verloren gehen, wurde im Zeitraum März bis Juni 2019 eine Revierkartierung der Brutvögel durchgeführt.

Auf der Vorhabenfläche wurden keine planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen. Feldlerche und Rebhuhn brüten auf den angrenzenden Feldern westlich des Plangebietes.

Die vertiefende Prüfung der streng geschützten Vogelarten kommt zu dem Ergebnis, dass in Folge der Umsetzung des Vorhabens Tötungen oder Verletzungen nicht zu erwarten sind. Erhebliche Störungen durch den Neubau sind nicht erkennbar, Niststätten Vogelarten gehen voraussichtlich nicht verloren.

Eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten i.S.v. § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

[5] Schmid, Doppler, Heynen & Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach

Anhänge:

Karte Bestand Biotope und Vögel M. 1 : 1.000

Protokolle der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP) – Teil B
Bachstelze, Feldlerche, Mäusebussard, Rebhuhn, Turmfalke

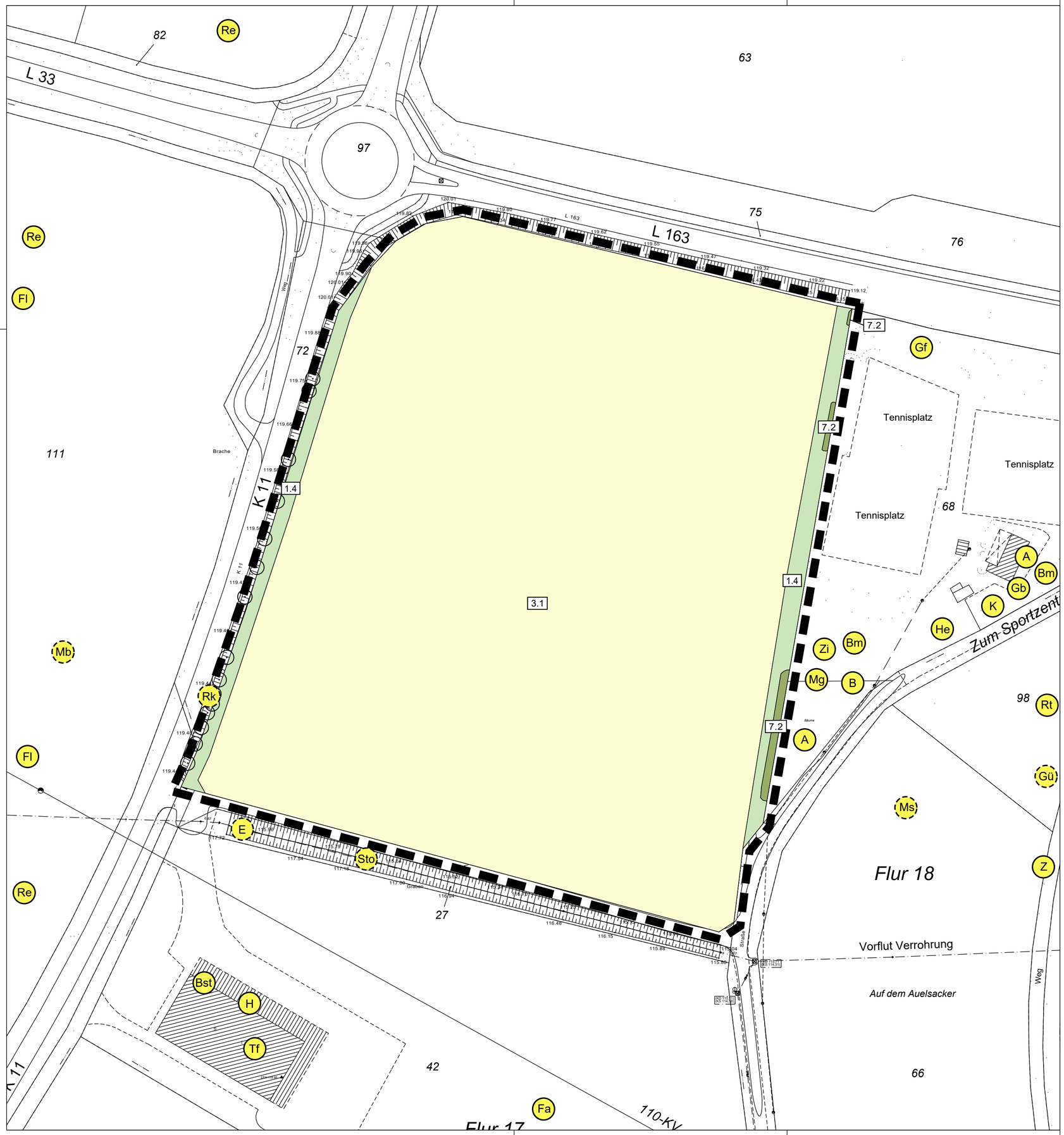

Legende Bestand

Flächennutzungen (nach LANUV, numerische Bewertung)

1.4	Feldweg, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung
3.1	Acker, intensiv
7.2	Gebüsch, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %

Sonstige Darstellung

Bestandsbaum (außerhalb Plangebiet, nicht bewertet)

Grenze Plangebiet

Vögel

	Brutvogel	Gb	Gartenbaumläufer	Re	Rebhuhn
	Nahrungsgast	Gf	Grünfink	Rk	Rabenkrähe
A	Amsel	Gü	Grünspecht	Rt	Ringeltaube
B	Buchfink	H	Haussperling	Sto	Stockente
Bm	Blaumeise	He	Heckenbraunelle	Tf	Turmfalke
Bst	Bachstelze	K	Kohlmeise	Z	Zaunkönig
E	Elster	Mb	Mäusebussard	Zi	Zilpzalp
Fa	Jadgfasan	Mg	Mönchsgrasmücke		
Fl	Feldlerche	Ms	Mauersegler		

N

Darstellung auf Grundlage des amtlichen Lageplanes
vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, Stand 08.02.2019

Bauherr

Gemeinde Weilerswist
Bonner Straße 29
53919 Weilerswist

Freigabe:

Datum / Unterschrift

Projekt

Feuerwache Weilerswist
Artenschutzprüfung Stufe II
(vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände)

Planinhalt

Bestand Biotope und Vögel

Baubereich	-	Datum 07.08.2019	bearbeitet AN / WL
Leistungsphase	Leistungsphase	Maßstab 1 : 1.000	Höhenbezug NHN
Plannummer	19-060_LP_4_ASP	Index 01	Format 420 x 594

Geprüft Teamleitung / Projektleitung RMPSL.LA :

Bonn, 07.08.2019

RMPSL.LA

RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten

Bonn Köln Hamburg Mannheim Berlin

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung Ihres Inhalts ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte vorbehalten.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bachstelze (Motacilla alba)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	V

Messtischblatt

5209-4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Gemeinde Weilerswist: 52. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Feuerwache'
vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II):

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutrevier der Bachstelze im Lagergebäude südlich des Vorhabengebietes festgestellt. Die ackerbaulich genutzte Vorhabenfläche wird möglicherweise als Nahrungslebensraum im Herbst bis Frühjahr aufgesucht.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine Vermeidungsmaßnahmen bzw. Risikomanagement erforderlich

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Brutrevier der Bachstelze wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen. Erhebliche Störungen bzw. Tötungen oder Verletzungen durch die Baumaßnahme sind nicht zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

keine weitere Angaben erforderlich

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

keine weitere Angaben erforderlich

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

keine weitere Angaben erforderlich

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arvensis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	3
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

5209-4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün — günstig
- ☒ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Gemeinde Weilerswist: 52. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Feuerwache'
vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II):

Die Brutreviere der Feldlerche befinden sich auf den großen Ackerschlägen westlich und nördlich des eigentlichen Plangebietes. Ein Brutvorkommen innerhalb der zur Bebauung vorgesehenen Ackerfläche ist aufgrund der Grenzlage zu den Gehölzen an der K 12, der Erft, den Böschungsflächen der L 163n und der geringen Flächengröße nicht wahrscheinlich.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine Vermeidungsmaßnahmen bzw. Risikomanagement erforderlich

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Brutreviere der Feldlerchen auf den benachbarten Ackerflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen. Erhebliche Störungen bzw. Tötungen oder Verletzungen durch die Baumaßnahme sind nicht zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

keine weitere Angaben erforderlich

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

keine weitere Angaben erforderlich

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

keine weitere Angaben erforderlich

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Haussperling (Passer domesticus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	V

Messtischblatt

5209-4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Gemeinde Weilerswist: 52. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Feuerwache'
vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II):

Im Untersuchungsgebiet wurde eine Haussperlingskolonie südlich der Vorhabenfläche festgestellt. Die Niststätten befinden sich voraussichtlich unter dem Dach des modernen Lagergebäudes. Abgeerntete Getreideflächen und Ackerbrachen stellen wichtige Nahrungsquellen im Herbst und Winter dar.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine Vermeidungsmaßnahmen bzw. Risikomanagement erforderlich

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Brutrevier der Haussperling wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen. Erhebliche Störungen bzw. Tötungen oder Verletzungen durch die Baumaßnahme sind nicht zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

keine weitere Angaben erforderlich

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

keine weitere Angaben erforderlich

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

keine weitere Angaben erforderlich

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (Buteo buteo)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	*

Messtischblatt

5209-4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Gemeinde Weilerswist: 52. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Feuerwache'
vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II):

Im Untersuchungsgebiet wurden der Mäusebussard im Überflug festgestellt. Konkrete Hinweise auf eine Brut in den Gehölzbeständen östlich des Untersuchungsgebietes liegen nicht vor.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine Vermeidungsmaßnahmen bzw. Risikomanagement erforderlich

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Beeinträchtigung nahrungssuchender Mäusebussarde durch das geplante Vorhaben ist nicht erkennbar. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen. Erhebliche Störungen bzw. Tötungen oder Verletzungen durch die Baumaßnahme sind nicht zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

keine weitere Angaben erforderlich

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

keine weitere Angaben erforderlich

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

keine weitere Angaben erforderlich

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rebhuhn (Perdix perdix)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	2
Nordrhein-Westfalen	2

Messtischblatt

5209-4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☒ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Gemeinde Weilerswist: 52. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Feuerwache'
vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II):

Innerhalb des Plangebietes wurden keine Brutreviere der stark gefährdeten Feldvogelart nachgewiesen. Die im März festgestellten, rufenden Rebhähne befanden sich auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich und nördlich des Plangebietes.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine Vermeidungsmaßnahmen bzw. Risikomanagement erforderlich

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Beeinträchtigungen der Rebhuhn-Brutreviere auf den benachbarten Feldern durch das geplante Vorhaben sind nicht erkennbar. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen. Erhebliche Störungen bzw. Tötungen oder Verletzungen durch die Baumaßnahme sind nicht zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

keine weitere Angaben erforderlich

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

keine weitere Angaben erforderlich

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

keine weitere Angaben erforderlich

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	V

Messtischblatt

5209-4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Gemeinde Weilerswist: 52. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Feuerwache'
vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II):

In der Lagerhalle südlich des Plangebietes befindet sich eine Turmfalken-Niststätte. Bei den Untersuchungen in 2019 wurden im Mai 3 Jungfalken auf dem Dach des Gebäudes gesichtet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine Vermeidungsmaßnahmen bzw. Risikomanagement erforderlich

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Beeinträchtigung nahrungssuchender Turmfalken durch das geplante Vorhaben ist nicht erkennbar. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen. Erhebliche Störungen bzw. Tötungen oder Verletzungen durch die Baumaßnahme sind nicht zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

keine weitere Angaben erforderlich

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

keine weitere Angaben erforderlich

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

keine weitere Angaben erforderlich